



109/
11, 12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Anm. für Raumplanung	
E	10. JULI 1975
	AB1

VOM

8. Juli 1975

Nr. 4115

I.

Zur Ergänzung der Ortsplanung in der Gemeinde Wisen hat das Bau-Departement im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde und auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen je einen Strassen- und Baulinienplan "Hauptstrasse" und "Hauptstrasse/Ausserdorf" (Kantonsstrasse) ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Auflage beider Pläne erfolgte in der Zeit vom 14. Oktober - 14. November 1974 im neuen Schulhaus in Wisen und beim Kreisbauamt II in Olten. Innert der gesetzlichen Frist gingen zwei Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Robert Kunz-Bloch, Hauptstrasse, Wisen
2. Bitterli Paul, Landwirt, Hauptstrasse 29, Wisen

Beamte des Bau-Departementes führten am 17. Dezember 1974 im Beisein des Gemeindeammanns die Einspracheverhandlungen in Wisen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch die Pläne berührten Gebiet der Gemeinde Wisen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache Nr. 1: Robert Kunz-Bloch, Wisen
Eigentümer von GB Nr. 732

Nachdem Herrn Kunz das Auflageprojekt erläutert und ihm die Zusicherung abgegeben wurde, dass die Fragen der Anpassungen und der Entschädigungen im besonders durchzuführenden Land-erwerbsverfahren separat behandelt werden, hat er die Einsprache

gegen den Plan zurückgezogen; sie kann somit als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

2. Einsprache Nr. 2: Bitterli Paul, Landwirt, Wisen
Eigentümer von GB Nr. 547

Die Einsprache richtet sich gegen die auf seinem Grundstück geplante Bushaltestelle. Herr Bitterli gibt zu bedenken, dass der vorgesehene Standort aus topographischen Gründen (starkes Gefälle) ungeeignet, ja gefährlich sei und schlägt eine Verschiebung derselben auf die Parzelle GB Nr. 543 und 544 vor.

Hierzu ist festzustellen, dass die Bedenken von Herrn Bitterli durchaus berechtigt sind. Der gewählte Standort dieser Bushaltestelle wurde allerdings vom allgemeinen Zonenplan der Gemeinde übernommen. In jenem Verfahren wurde argumentiert, dass der Platz bei GB Nr. 547 des Einsprechers zentral gelegen sei und auch den verkehrstechnischen Belangen entspreche. Eine bessere Lösung habe sich damals nicht finden lassen. Die Gemeindebehörde würde sich einem geeigneteren Vorschlag keinesfalls verschliessen.

Hierauf hat das Kantonale Tiefbauamt neue Studien angeordnet. Eine Lösung im Sinne des Einsprechers konnte auf den Grundstücken GB Nr. 544 (Einwohnergemeinde Wisen) und GB Nr. 758 (Autogesellschaft Wisen) gefunden werden. Diesem neuen Vorschlag haben die betroffenen Grundeigentümer zugestimmt. Der Auflageplan wurde entsprechend abgeändert. Die Einsprache ist somit als erledigt abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Die vorliegenden beiden Strassen- und Baulinienpläne sind daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der nach den Einspracheverhandlungen (Einsprache Nr. 2) abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Hauptstrasse" sowie derjenige der "Hauptstrasse/Ausserdorf" in der Gemeinde Wisen, werden genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 1 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprache Nr. 2 wird als erledigt abgeschrieben.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau von Strasse, Trottoir und Bushaltestelle erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gey

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5), mit je 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit je 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4699 Wisen (2), mit je 1 genehmigten Plan
Fritz Schürch, Präs. Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken
per EINSCHREIBEN an:
Robert Kunz-Bloch, Hauptstrasse, 4699 Wisen
Bitterli Paul, Landwirt, Hauptstrasse 29, 4699 Wisen
Autogesellschaft Wisen, 4699 Wisen

